

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Masten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerburg.

No. 45.

Samstag, den 14. April 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 4100/1. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum).

Vom 14. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Kgl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgefondert worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Vortorfung sie sich befinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Ablieferungserlaubnis für nicht aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torffasermengen an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

1. Torfverwertung Poggenmoor, Eduard Diderhoff G. m. b. H., Poggenmoor b. Neustadt a. Rübenberge,
2. Norddeutsche Torfmoorgesellschaft Triangel b. Gifhorn,
3. Gräfl. von Landsberg'sche Torfstreufabrik G. m. b. H., Belen i. Westf.,
4. Torfwerke Agilla G. m. b. H., Abt. Dirschau i. Westpr.,

gestattet.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Annahme und zum Verkauf beschlagnahmter Torffasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der absichtlich angesammelten und noch nicht aufbereiteten Torffasermengen an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Annahme besonders ermächtigten Torfwerke oder deren Beauftragte als Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorbezeichneten oder an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit einem Ausweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5.

Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torffasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der als Annahmestellen zugelassenen Torfwerke oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Uebernahmepreis von 25 Mk. für 1 cbm gesammelter Torffasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torffasern auf dem Wagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens 1 1/2 m Höhe und 1 m Breite, frei Sammelstelle oder der von dieser bezeichneten Verladeplätze, unter der Voraussetzung, daß die Torffasern ohne erhebliche Beimischung von nichtsaftigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei jeden der zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Ladeplätzen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchsstation in Bremen oder Moorkulturanstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtsaftigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen

über den Uebernahmepreise nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Verkäufer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Uebernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchstation Bremen oder die Moorkulturanstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Uebernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, den als Sammelstellen zugelassenen Torfwerken im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Torfwerken angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 Mk. für 1 cbm der bei den Sammelstellen angelieferten Torffasern zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Uebernahmepreises von 25 Mk. für 1 cbm gesammelter Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Uebernahmepreises unter 25 Mk. für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6.

Aufbereitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder amtlicher Ueberwachung.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis für aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegswollbedarf-Actiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, veräußern und abliefern.

§ 8.

Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge, die

- a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder
 - b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden,
- unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Torffasermeldung“ zu erstatten.

Hinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 14. April in Kraft.

Frankfurt a. M., den 14. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Die Verordnung vom 15. 9. 1916 — IIIb Nr. 18250/5464 — wird auch hinsichtlich der Beschlagnahme von Äpfeln hiermit aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 5. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

R i e d e l, Generalleutnant.

Abt. IIIb Tgb.-Nr. 6514/1940.

Betr.: Schrotmühlen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Bereich der Festung Mainz:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot- oder Futtergetreide, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 2 Abs. 2 erteilt ist.

§ 4.

Verträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch die Lieferung ausgeführt sind, dürfen seitens des Verkäufers nicht mehr erfüllt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mk. erkannt werden.

Frankfurt a. Main, 2. April 1917.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

R i e d e l, Generalleutnant.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 6861/2094

Gesetz.

betreffend Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe.

Vom 25. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhängung der Arreststrafe als zulässiges Disziplinarmittel gegen unter Beamte der Staats- und der Gemeindebehörden innerhalb der Monarchie vorsehen, werden aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höfsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. März 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell.
Gelfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

Verordnung

über das Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916.

Vom 27. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund des § 135 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzamtl. S. 55), was folgt:

Das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 tritt am 15. April 1917 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höfsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. März 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell.
Gelfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.